

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2019/3/27 12Ns8/19a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. März 2019 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oshidari als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé und und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski in der Disziplinarsache gegen *****, AZ D 61/11, D 70/11, D 156/11 (DV 28/12, DV 29/12, DV 30/12) des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien, über den „Antrag auf Nichtigklärung der Entscheidung“ des Disziplinarbeschuldigten gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 16. Jänner 2019, AZ 12 Ns 61/18v, nach Einsicht der Generalprokuratur in die Akten gemäß § 60 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo. 2005 den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit Beschluss vom 16. Jänner 2019, AZ 12 Ns 61/18v, hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass Anwaltsrichter Dr. Buresch von der Entscheidung über die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten Rechtsanwalt ***** gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien vom 13. Dezember 2017, AZ D 61/11, D 70/11, D 156/11 (DV 28/12, DV 29/12, DV 30/12), nicht ausgeschlossen ist.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich der Antrag des Disziplinarbeschuldigten auf „Nichtigklärung“. Darin behauptet er eine Verletzung des Art 6 EMRK, weil er vor der Beschlussfassung zur Befangenheitsanzeige nicht gehört worden sei.

Da gegen einen Beschluss des Obersten Gerichtshofs in den Strafverfahrgesetzen kein weiteres Rechtsmittel vorgesehen ist, ist der „Antrag auf Nichtigklärung“ als unzulässig zurückzuweisen (vgl RIS-Justiz RS0113208; Markel, WK-StPO § 34 Rz 7).

Textnummer

E124798

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0120NS00008.19A.0327.000

Im RIS seit

03.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at